

22. Dezember 1967.

Kooperationsabkommen mit Brasilien.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 20.
Dezember 1967.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 1965 haben die eidg. Räte das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie genehmigt. Es unterstand nicht dem Referendum gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung. Nachdem nun die parlamentarische Genehmigung des Abkommens seitens Brasiliens ebenfalls erfolgt ist, kann das Abkommen ratifiziert werden. Es ist in Rio de Janeiro unterzeichnet worden. Ususgemäss hat der Austausch der Ratifikationsurkunden daher in der Schweiz zu erfolgen.

Gestützt darauf wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen vom 26. Mai 1965 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Brasilien auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird ratifiziert.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, den Austausch der Ratifikationsinstrumente vorzunehmen.
3. Der Abkommenstext kommt in die Gesetzessammlung nach Austausch der Ratifikationsinstrumente.

An die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Ratifikationsinstrumente in französischer Sprache.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug; an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (10) z.H. des Delegierten für Atomfragen und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber